



**Kemptener
Kommunalunternehmen**

Kaufbeurer Straße 15
87437 Kempten (Allgäu)
www.kku-kempten.de

Unsere Öffnungszeiten:
Mo - Fr 8.00 - 11.30 Uhr
Mo - Do nachmittags
nach Terminvereinbarung

Ihr Ansprechpartner:
Herr Spetlak 0831 / 5 71 11 - 0
Telefax 0831 / 5 71 11 - 39
E-Mail info@kku-kempten.de

Kemptener
Kommunalunternehmen
Herr Markus Spetlak
Kaufbeurer Straße 15
87437 Kempten (Allgäu)

Antrag auf Rückerstattung von Umsatzsteuer

gem. BFH-Urteil vom 08.10.2008 (Az.VR 61/03 u. VR 27/06)

Bescheidempfänger

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon (tagsüber erreichbar)

Ausgangsbescheid des Kemptener Kommunalunternehmens

Datum

Bescheid Nummer

Bankverbindung des Antragstellers

Kontoinhaber (Name, Vorname)

Bankbezeichnung

IBAN

BIC

Bescheid gemäß betroffenes Grundstück

Flurstücknummer, Gemarkung

Lage

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich

- tatsächlich Adressat des oben näher bezeichneten Ausgangsbescheides war
- hinsichtlich des Ausgangsbescheides nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt war.

Des Weiteren erkläre ich, dass meine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind und mir bewusst ist, dass falsche Angaben u. a. zu einer Rückforderung des Erstattungsbetrages führen können.

Für den Fall, dass der Ausgangsbescheid mehrere Adressaten (z. B. Eheleute) aufweist, versichere ich hiermit, dass nur ich den Erstattungsantrag stelle.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr

Information zum Antrag auf Umsatzsteuer

Diese Information ist nicht Bestandteil des Antrages und muss nicht gefaxt werden.

Mit Schreiben vom 04.07.2000 (Az. IV D 1 - S 7100 - 81/00; veröffentlicht im Bundessteuerblatt - BStBl I vom 11.08.2000, S. 1185) hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) verfügt, dass das Legen von Wasserleitungen einschließlich der Wasserhausanschlüsse mit dem regulären Umsatzsteuersatz (bis 31.12.2006: 16 %, ab 01.01.2007: 19 %) zu versteuern ist.

Mit Urteil vom 08.10.2008 (Az. V R 61/03 und V R 27/06) hat der Bundesfinanzhof als oberstes deutsches Finanzgericht entschieden, dass auf die genannten Leistungen der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % anzuwenden ist. Aufgrund von Nr. 4 des zu dieser Gerichtsentscheidung ergangenen Schreibens des BMF vom 07.04.2009 (Az. IV B 8 - S 7100/07/10024; veröffentlicht im Bundessteuerblatt - BStBl I 2009, S. 531) und des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 08.04.2009 (Az. 36-S 7100-198-14766/09) ist der ermäßigte Steuersatz auch auf Herstellungsbeiträge anzuwenden.